Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 20 (1904)

Heft: 20

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

öffentlich behandelt zu werden verdient, denn der Bundesboden ift öffentliches Gemeingut und soll und darf nicht für Privatinteressen verschenkt werden.

Verbandswesen.

Der Streif der Gipser in Basel dauert schon fünf Wochen. Jest bricht er wieder heftiger hervor, trosdem viele Gipser den Plat verlassen haben und kaum mehr 100 da sind. Die Gipser verlangen einen Minimalstundenlohn von 53 Rp., während die Arbeitgeber einen Minimallohn nicht garantieren und nur einen Durchschnittslohn ungefähr in dieser Höhe gewähren wollen. Die Geldsammlungen für die Ausständigen hatten auf hiesigem Platze erst einen mäßigen Ersolg und auch der Demonstrationszug vom Sonntag versagte, da nur sechs Fähnlein erschienen. Jest wird ein neuer Anlauf genommen, um Frieden zu schließen und wenn er wieder unerreichbar ist, dann soll der Streif zu einer Machtfrage der gesamten Arbeiterschaft gemacht werden. Wie dies zu machen ist in der jetzigen Zeit, da die geschäftlichen Konjunkturen keineswegs günstige sind, wird reilich nicht gesagt. Sin halbwegs annehmbares llebereinsommen ist jedenfalls dem längeren Streiken vorzuziehen und bei einigem guten Willen sollte das nicht unmöglich sein.

Kein Schreinerstreit in Bern. Die Schreinergehilsen, welche seit Montag die Arbeit eingestellt hatten, haben dieselbe am Donnerstag früh wieder aufgenommen.

Lohnbewegung der Maurer und Handlanger in Thun. Dant dem Entgegenkommen der Meisterschaft und der Bermittlung der Herren Regierungsstatthalter Pfister und Polizeiinspektor Berger ist eine Berständigung erzielt worden. Die Offerte der Meister: Minimallohn sür Maurer 48 Cts. per Stunde, sür Handlanger 36 Cts. und 28 Cts. sür Pflasterbuben wurde angenommen. Ferner darf sür die Unfallversicherung kein größerer Abzug als 2 Prozent gemacht werden. Die Arbeiter, die mehr als 5 Kilometer vom Arbeitsplat entsernt wohnen, erhalten einen Zuschlag von 20 Prozent. Der neue Tarif gilt 2 Jahre; Kündigungsfrist 3 Monate.

Verldiedenes.

Der internationale Kongreß für die Förderung des Zeichenunterrichts in Bern hat folgende feche Theen

angenommen:

Erste These: 1. Der Zeichenunterricht ist in allen Schulen von der untersten Stuse an ein Hauptunterrichtssach und obligatorisch. 2. Auch die übrigen Unterrichtsgediete müssen sich des Zeichnens als eines Ausdruckmittels bedienen. 3. Die Unterweisung im Zeichnen muß auf die Gesetz der natürlichen Entwicklung des Kindes begründet werden. Der Schüler muß das Zeichnen als ein Ausdrucksmittel sür seine Empfindungen und Gedanken selbständig gebrauchen lernen. 4. Für die Aufnahme in die Berussschule und das Technikum wird eine Brüsung im Zeichnen gesordert. 5. Das Schulzimmer muß in Bezug auf Einrichtung, Ausstattung, Wandschutzung, Wandschutzung, Wandschutzung, Wandschutzung, entsprechen. 6. Künstlerische Erziehung ist in allen Schulstusen und Bevölkerungsklassen zu sördern.

Zweite These: 1. Das Zeichnen ist im Kindergarten ein wichtiges Erziehungsmittel. 2. In jedem Lande haben Kindergartenvereine und verwandte Gesellschaften die Ausgabe, die anerkannten Erziehungsgrundsätze des Kindergartens zu verbreiten.

Dritte These: Der Zeichenunterricht muß die Schüler besähigen, die Natur und die Gegenstände und Vorgänge in der Natur und in der Umgebung nach Form und Farbe zu beobachten und das Beobachtete einsach und klar darzustellen. Das Gedächtniszeichnen muß die Grundlage und auf allen Stufen einen organischen Bestandteil des Zeichenunterrichts bilben.

Bierte These: Für den Zeichenunterricht der Mittelund höhern Schulen gelten die gleichen Grundsätze wie sür den Primarunterricht, doch ist dabei eine Vertiesung der künstlerischen Auffassung anzustreben. Die Verbindung des Modellierens und der Handarbeit mit dem Zeichnen ist auf allen Stusen zu sördern. Die Ergebnisse der Versuche hierüber sind auf dem nächsten Kongreß zu erörtern.

Fünfte These: 1. An den Universitäten sind zwedmäßige Zeichenkurse einzurichten. 2. In den Disziplinen, in denen das Zeichnen als Erklärung und Demonstration dienen kann, ist die zeichnerische Fähigkeit bei Prüfungen

mitzuberudfichtigen.

Sechste These: 1. Die Grundlage des Zeichenunterrichts und der gesamten fünstlerischen Erziehung auf allen Stusen der Schule ist die zeichnerische, d. h. künstlerische Bildung des Lehrers (Volksschullehrer und Fachslehrer). 2. Der Zeichenunterricht in den Lehrerbildungsanstalten, sowie in den mittleren und höheren Schulen ist von künstlerisch und pädagogisch gebildeten Fachlehrern zu erteilen. 3. Es wird beschlossen, daß auf dem nächsten Kongreß über die Ergebnisse der Maßnahmen, die zur Berwirklichung der unter 1 und 2 gestellten Forderungen getroffen wurden, Bericht erstattet werde.

Bauwesen in Luzern. (Korresp.) Die Notiz im "Schweizer Baublatt" vom 5. Juli, es werde in der Leuchtenstadt dieses Jahr so eifrig gebaut wie je zuvor, war ganz zutreffend. Beständig rücken neue Baugespanne, teils in den äußeren Duartieren, auf ausssichtsreichen Höhen und im Hirchenmatts oder Bahnhofsgebiet auf den Plan. Im Hirchenmattsediet war wohl die regste Bautätigkeit in letzter Zeit. Die Bodenpreise variieren von Fr. 40 bis 60 per Duadratmeter, was im Vergleiche zu den Preisen, welche am äußersten Ende des Gundoldingerquartiers in Basel dezahlt werden, hier teilweise billig genannt werden darf. Das Hirchmattgebiet grenzt unmittelbar an den Personenswirchmattgebiet grenzt unmittelbar an den Personenswirchmattgebiet grenzt unmittelbar an den Personenseinteilung, als deren Hauptzüge die Hirschmatts, Zentrals, Bundess, und Moossstraße genannt werden können.

Da die Neubauten hier nach Bollendung größtenteils sofort bezogen werden und bei deren Berkäusen stets ein schöner Gewinn erzielt wird, so ist es begreiflich, warum die Spekulation hauptsächlich in diesem Gebiete so rege geworden ist.

Wenn nun noch das neue Transit-Postgebände, das die Oberpostdirektion in Bern scheints neuerdings in Erwägung ziehen soll, an die Zentral- und Habsburgerstraße zu stehen käme, so würde jedensalls die Ueberdanung dieses Gebietes noch ein rascheres Tempo annehmen.

Luzern im allgemeinen ift auf der Stufe angelangt, wo es im steten Aufdlühen begriffen ist, dank der günftigen zentralen, herrlichen Lage und der angenehmen Wohnverhältnisse bei nicht allzu hohen Steuern.

Bauwesen in Narau. Aus den Verhandlungen des Gemeinderates vom 5. Juli. Mit Rücksicht auf die Frage der Wiederbesetzung der durch den Weggang des Herrn A. Salis, Ingenieur, erledigten Stadtingenieursstelle wird im Einverständnis mit der städtischen Baustommission gestützt auf die Tatsache, daß die in nächster